

Landesgarten- schau in Rheinland-Pfalz

**Bewerbungsleitlinien für die Planung
und Durchführung in 2032**



Gold
**Rheinland-
Pfalz**

Inhalt

3

Vorwort

4

Ziele

5

Handlungsfelder

8

Vorraussetzungen

10

Bewerbung und Vergabe

12

Bewerbungsunterlagen

13

Finanzierung

Vorwort

Die Kommunen sehen sich vor eine Reihe von Herausforderungen gestellt, die ihren Ursprung insbesondere in gesellschaftlichen Veränderungen haben, ausgelöst durch den demografischen, sozialen und digitalen Wandel. Ebenso verlangen Klimawandel, Biodiversitätsverluste und andere Belastungen der Umwelt nach Reaktion oder Anpassung.

Gleichzeitig besteht die drängende Aufgabe, mit der Entwicklung städtischer und kommunaler Strukturen die Voraussetzung für soziale Inklusion und gesunde Lebensbedingungen zu schaffen.

Um diese Herausforderungen anzugehen, sind integrierte Entwicklungskonzepte für den Aus- und Umbau von Frei-/Erholungsräumen, Wohnungs-, Verkehrs-, Versorgungs- und digitaler Infrastruktur zu schaffen.

Ein Verbund „grüner“ öffentlicher Räume ist hierbei ein zentrales Instrument, um die Attraktivität für Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Tourismus zu sichern und zu entwickeln. Dies ist mit dem Schutz und der Verbesserung der Artenvielfalt zu verbinden, Ressourcen sollen geschont und beispielgebende Projekte für den Klimaschutz entwickelt werden.

und Freiraumquartiere etwa auf militärischen oder zivilen Konversionsflächen sollen Landesgartenschauen auch dazu dienen, kleine und mittlere Städte und ländliche Regionen in ihrer Funktionsfähigkeit und Attraktivität für Bewohnerinnen und Bewohner, Gäste, Unternehmen und Investoren zu sichern oder sogar zu revitalisieren. Dabei soll als weitere Option ein kooperativer Ansatz zwischen Kommune und Region sowie zwischen mehreren Kommunen eingeführt werden.

Mit dem **Förderinstrument „Landesgartenschau“** bietet die **Landesregierung Rheinland-Pfalz** den Kommunen die Möglichkeit, mittels eines integrierten Ansatzes, eine nachhaltige und zukunftsfähige Kommunalentwicklung voranzutreiben. Dabei werden Maßnahmen aus verschiedenen Themen- und Politikbereichen zeitlich gebündelt sowie zusätzliche private und kommunale Investitionen ausgelöst.

Neben der Schaffung neuer Wohn-

Ziele 1

Strategie für eine integrative Stadtentwicklung

Die Entwicklung einer Landesgartenschau zielt auf eine Neubetrachtung und -bestimmung von Standortfaktoren. Strukturen und Prozesse sollen auf ihre Zukunftsfähigkeit hin überprüft werden. Im Ergebnis werden Ziele und Wege definiert, die von den gesellschaftlichen Kräften einer Kommune mitgetragen werden, Orientierung bieten und breites Engagement ermöglichen.

Präsentation von Innovation und Dialog

Mit der Landesgartenschau als saisonalem Gartenfestival und der Daueranlage sollen innovative Lösungen modellhaft erprobt werden und als Best-Practice-Beispiel Impulse in die Öffentlichkeit senden. Als attraktive Gartenfestivals sind Landesgartenschauen eine hervorragende Plattform,

um sich transdisziplinär auszutauschen, gärtnerisches Fachwissen und innovative Konzepte der „grünen“ Branche sowie das weite Spektrum der Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung einem breiten Publikum zu vermitteln. Mit Informationen über das Berufsbild der „grünen“ Berufe wird ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet.

Partizipation für eine gemeinsame Zukunft

Landesgartenschauen sollen einen breiten Partizipationsprozess in der Kommune und der Region zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Institutionen und den Bewohnerinnen und Bewohner anstoßen und darüber hinaus eine nachhaltige, integrierte und identitätsstiftende Standortentwicklung fördern. Eine frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher ein zentraler Baustein einer Landesgartenschau, um Teilhabe zu initiieren und langfristig gemeinsam innovative Lösungen für eine zukunftsfähige kommunale Entwicklung zu finden und umzusetzen.

Handlungsfelder 2

Die Herausforderungen sind für jede einzelne Kommune aufgrund ihrer spezifischen regionalen und infrastrukturellen Voraussetzungen individuell. Dementsprechend sind auch die möglichen Themen und Lösungswege, die mit einer Landesgartenschau entwickelt werden, vielfältig.

2.1 Revitalisierung bzw. Neuschaffung des Wohn- und Arbeitsumfeldes sowie Stadt- bzw. Regionen-Entwicklung

- Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes für ein gemeinschaftliches Miteinander und zur Naherholung der Bevölkerung unter Beachtung von Klima- und Artenschutz
- Städtebauliche Maßnahmen insbesondere zur inklusiven und heterogenen sowie klimaresilienten, energieeffizienten, sozialraumorientierten und möglichst naturnahen Quartiersentwicklung und -sanierung
- Innenstädte der Zukunft zur Vernetzung der innenstadtrelevanten Akteure und Erschließung von Synergieeffekten des Wirtschafts-, Wohn-, Gewerbe-, Schul-, Jugend-, Familien-, Kultur-, Sport-, Naherholungs- und Tourismusstandorts Innenstadt
- Entwicklung militärischer oder ziviler Konversionsflächen¹ einschließlich deren klimaneutraler, verkehrlicher Vernetzung mit angrenzenden städtischen oder ländlichen Bereichen
- Umsetzung von Maßnahmen zur Gestaltung von Plätzen, Straßen, Wegen, Gebäuden und Wohnungen im Sinne einer Barrierefreiheit für Alle und unter Beachtung des Hitzeschutzes, z.B. durch Schaffung von Schattenplätzen, Klimaoasen und Trinkwasser-

- brunnen
- Entwicklung von innovativen Modellen für Mehrgenerationenquartiere und Wohnangebote mit integrierten Versorgungs-, Vernetzungs- und Unterstützungsangeboten
- Steigerung des Anteils von Siedlungsgrün sowie qualitative und quantitative Aufwertung von Flächen mit dem Ziel der Schaffung dauerhafter naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen

2.2 Umweltfreundliche Mobilität

- Beitrag zur Umsetzung einer leistungsfähigen und gleichzeitig klimaneutralen, umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtverkehrsplanung

2.3 Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutzmaßnahmen

- Umsetzung von Anpassungs- und Schutzmaßnahmen im Siedlungsbereich unter Berücksichtigung modellhafter, innovativer Konzeptionen
- Umsetzung von Maßnahmen nach dem Prinzip der „Schwammstadt (<https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/register/3020152172062/DE>) / Schwammlandschaft / wassersensible Siedlung“ zur Unterstützung des Wasserhaushaltes und damit zusammenhängender Regulierungsleistungen im urbanen Raum
- Biodiversitätskonforme und klimaangepasste Anlage, Gestaltung und anschließende Pflege von Freiräumen



¹ Hiervon ausgenommen sind Hafentflächen.

2.4 Nachhaltigkeit

- Berücksichtigung von Grundsätzen der Nachhaltigkeit sowohl bei der Planungs- und Vorbereitungsphase als auch während der Veranstaltung und der Rückbauphase (z.B. Betrachtung von Lebenszykluskosten, Einbeziehung regionaler und lokaler Produkte, Materialien und Strukturen, Vermeidung von Müll). Der Rückbau sollte dabei so gering wie möglich ausfallen, damit die geplanten und ausgeführten Projekte über die Schau hinaus nachhaltig der Kommune und deren Bewohnerinnen und Bewohner zugutekommen.

2.5 Tourismus

- Langfristige Aufwertung und Profilierung der touristischen Attraktivität – Nachhaltigkeit touristischer Angebote über das Durchführungsjahr der Landesgartenschau hinaus.



Träger und Veranstalter 3

Träger ist die jeweilige Kommune, ggf. auch mehrere Kommunen.

Der Träger als Mehrheitsgesellschafter gründet gemeinsam mit der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH² eine Durchführungsgesellschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau. Auf Basis eines Vorvertrages wird ein Gesellschaftervertrag abgeschlossen. Als Veranstaltende der Landesgartenschau ist die Durchführungsgesellschaft verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren erarbeiteten Maßnahmen im Rahmen eines freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbes.

² Gesellschafter sind der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., der Landesverband Gartenbau Rheinland-Pfalz e.V., der bdla Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (Bund deutscher Landschaftsarchitekten) und der Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.; im Folgenden Projektgesellschaft genannt.



4.1 Sicherstellung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit trotz Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungshaushalts, im Falle eines interkommunalen Zusammenschlusses für alle daran beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften

4.2 Belastbare Planungen für ein auf Nachhaltigkeit zielendes, an Langfristigkeit orientiertes Nachnutzungskonzept

4.3 Erheblicher Handlungsbedarf in den Bereichen: Städte- und Wohnungsbau, Landschaftsplanung, Freiraumplanung, Naturschutz (Entwicklungs- bzw. grünordnungsplanerisches Handlungskonzept)

4.4 Lösung vorhandener Flächennutzungs- bzw. Ziel- und Verkehrskonflikte konkurrierender Planungen oder Nutzungen einschließlich ziviler oder militärischer Konversionsflächen bzw. -Objekte

4.5 Nachweis umweltfreundlicher Mobilitätskonzepte wie beispielsweise des Fußgänger- und Radverkehrs, der Mobilität auf Grundlage regenerativer Energieträger und des Personennahverkehrs

4.6 Planungsrechtliche Sicherung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Freiflächen des Gartenschau-geländes als öffentliche Grünflächen oder als Flächen zum Schutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt und für den Klimaschutz

4.7 Nachweis über das städtische Eigentum oder die langfristige Nutzungsverfügbarkeit der als Daueranlagen geplanten Grundstücksflächen

4.8 Bei interkommunalen Trägerschaften ist ein Konzept zu Struktur, Organisation und interner Steuerung vorzulegen

4.9 Es sind geeignete, auch überregional mit öffentlichen Verkehrsmit-

teln erreichbaren Kernflächen ausreichender Größe (insg. mindestens 15 ha) als Zentrum der Landesgartenschau darzustellen. Die Kernfläche kann sich ebenfalls aus maximal drei kleineren Flächen mit einer Mindestgröße von jeweils ca. 3 ha zusammensetzen. Das Kerngelände kann mit dezentral gelegenen Grünzonen bzw. Flächen im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes funktional und verkehrlich verknüpft werden.

Die interkommunalen Kernflächen sind während der Durchführung mit barrierefreien Wegen, Plätzen, Zu- und Abgängen zu gestalten und über ein besucherfreundliches und klimaneutrales Mobilitätskonzept komfortabel und barrierefrei zu verbinden.

Besuchende sollen die Ausstellungsfläche in einem Tag erleben können. Auf den Kernflächen sind barrierefrei zugängliche Räume und Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Informations- sowie Ausstellungszwecke bereitzustellen. Die Hallenflächen für gärtnerische Ausstellungen sollen zwischen 600 und 1.000 m² liegen. Zur Ausstellungsfläche sollen Flächen für den Wechselflor, mindestens 10 Themengärten, eine Kleingartenanlage, eine Lehrbaustelle sowie ein Beitrag zu Grabpflanzungen gehören.

4.10 Ausschreibung eines offenen freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils gültigen Fassung und in Abstimmung mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz durch die zu gründende Durchführungsgesellschaft. Neben der Fortführung der Planungen aus der Machbarkeitsstudie sind die Themen Ausstellungsgelände, Barrierefreiheit und Inklusion sowie Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

4.11 Durchführung einer systematischen, kontinuierlichen Bürgerbeteiligung, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, Jugendlichen, SeniorInnen, Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehens, des Hörens, der Mobilität und öffentlicher Kommunikation bereits im Zuge des Bewerbungsverfahrens

4.12 Die Durchführung der Gartenschau umfasst eine Vegetationsperiode (ca. 6 Monate, bzw. max. 185 Tage)

4.13 Durchführung eines Programms der Umweltbildung bzw. Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), insbesondere ein „Grünes Klassenzimmer“. Darüber hinaus sind Angebote an Verbände des Gartenbaus (Produktions- und Dienstleistungsgartenbau), der

Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Imker, der Kleingärtner, der Wasser- und Forstwirtschaft, freier Bildungsanbietenden, etc. zur Präsentation ihrer Tätigkeiten vorzusehen. Ziel ist, die Landesgartenschau zu einem Lernort für Bildung für Nachhaltige Entwicklung zu machen

4.14 Realisierung eines umfassenden nachhaltigkeitsorientierten Konzeptes zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher auch unter Berücksichtigung lokaler, saisonaler und regionaler Produkte und Spezialitäten

4.15 Darstellung eines Gesamtkonzeptes zur Sicherstellung der nötigen Infrastruktur, welche sich durch attraktive Quartiere mit einem abwechslungsreichen Nutzermix auszeichnet, d.h. neben Wohnen, Handel und Gastronomie sind auch Handwerksbetriebe, Kulturschaffende Bildungsanbietende und Dienstleister von besonderer Bedeutung



Mit den Landesgartenschauen die Zukunft gestalten

Rheinland-Pfalz schafft grüne Gärten

Gold
Rheinland-
Pfalz

Die Landesregierung schreibt die Durchführung einer Landesgartenschau nach diesen Leitlinien im Rahmen eines einstufigen Bewerbungsverfahrens aus. Die Bewerbenden erhalten einen Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung des Projektes (Vorvertrag). Dieser regelt rechtliche und organisatorische Aspekte und wird ausschließlich für die Kommune wirksam, die den Zuschlag zur Durchführung einer Landesgartenschau erhält.

Kommunen bekunden spätestens bis zum 31.01.2024 ihr Interesse an der Durchführung einer rheinland-pfälzischen Gartenschau dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) gegenüber. Nach Ablauf der Frist ist keine Teilnahme am Bewerbungsverfahren mehr möglich. Somit wird sichergestellt, dass alle Bewerbende ausreichend Zeit zur Verfügung haben um eine qualitative Bewerbung auszuarbeiten. Die beteiligten Kommunen können jederzeit von einer Bewerbung absehen.

Abschluss und Abgabe der Bewerbung ist am 15.03.2025. Das MWVLW nimmt die Bewerbung entgegen und setzt im Benehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport (Mdl), dem Finanzministerium (FM) und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) einen Bewertungsbeirat unter Vorsitz des für den Gartenbau zuständigen Staatssekretärs des MWVLW ein, der die vorliegenden Bewerbungen auf ihre grundsätzliche Eignung hin prüft und ein Votum über die Bewertung als „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ abgibt.

Dem Bewertungsbeirat gehören weiterhin in beratender Funktion je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- des Verbandes Garten-, Land-

schafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.,

- des Landesverbandes Gartenbau Rheinland-Pfalz e.V.,
- des bdla Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (Bund deutscher Landschaftsarchitekten)
- des Landesverbandes Rheinland-Pfalz-Saar im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.,
- des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,
- der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., Landesgruppe Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- der Architektenkammer Rheinland-Pfalz
- der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH,
- der Landesbüros der Naturschutzverbände,
- des Verbands der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.,
- der Gartenamtsleiterkonferenz Landesgruppe RP und Saarland,
- der Energieagentur Rheinland-Pfalz,
- des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft,
- des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen RP,
- der Bürgermeister/innen (ggf. a.D.) ehemaliger Gartenschau-Städte mit Expertise im Bereich nachhaltige Entwicklung, möglichst in Verbindung mit der Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz

an.

Die Projektgesellschaft entsendet darüber hinaus drei nicht stimmberechtigte Vertretende in den Bewertungsbeirat.

Unter Beachtung des Votums des Bewertungsbeirates spricht eine Auswahlkommission, bestehend aus den Staatssekretärinnen und Staatssekretären des Mdl, des FM und des MKUEM unter Vorsitz des Staatssekretärs des MWVLW eine Empfehlung an den Ministerrat aus. Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens wird der Ministerrat eine Auswahlentscheidung treffen. Die ausgewählte Kommune bzw. federführende Kommune einer interkommunalen Trägerschaft gründet mit der Projektgesellschaft nach erfolgtem Zuschlag zeitnah eine Durchführungsgesellschaft zur Umsetzung des Projektes.

Unterlegene Bewerberkommunen können nach Abschluss des Verfahrens eine Zuwendung i. H. v. maximal 10.000 EUR pro Bewerbung als anteilige Aufwandsentschädigung zu den entstandenen Kosten der Bewerbung beim MWVLW beantragen.



Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die Ziele und Erfüllung der unter Nr. 4 angeführten Voraussetzungen enthalten.

6.1 Darstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts und Erläuterung der Probleme und Problemlösungen in Text und Plänen sowie der Gestaltungsziele der Landesgartenschau. Die darin getätigten Angaben bilden die Grundlagen etwaiger Förderungen des Landes.

6.2 Darstellung der Umsetzung der Voraussetzungen nach Ziffer 4.

6.3 Lageplan des Landesgartenschau-Geländes und Übersichtspläne mit Darstellung der Gestaltungsziele zur vorhandenen bzw. geplanten Infrastruktur, getrennt nach dem Ausstellungsjahr und der dauerhaften Gestaltung des Geländes nach der Ausstellung.

6.4 Darstellung, welche Flächen des Gartenschau-Geländes sich im Außen- bzw. Innenbereich befinden.

6.5 Darstellung der Belastung des Standortes durch Altlasten, Altablagerungen und Kampfmittel sowie der Genehmigungspflichten der Planungen zur Landesgartenschau aufgrund von Belangen wie Naturschutz, Wasserschutz, sowie Denkmalschutz.

6.6 Aufstellung der vorhandenen Grundlagendaten wie Vermessung, Gutachten bzw. Planungen zu Schutzgütern oder vorhandenen Belastungen sowie Angaben zu notwendigen ergänzenden Untersuchungen inklusive einer Darstellung der Kosten sowie Zeitabläufe i.V. mit 6.7 – „Projektphasen“).

6.7 Finanzierungs- und Zeitpläne getrennt nach

- Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungshaushalt
- Kosten des Rückbaus sowie Konzept zur Deckung der Kosten

- Konzept und Kosten der Folgenutzung (einschließlich Deckung der Kosten)
- zeitlicher Abfolge der Projektphasen (u.a. Ideen- und Realisierungswettbewerb, Ausschreibung, Bau) und des Investitionsablaufes
- Hierbei ist ein Ablauf vom Zeitpunkt des Zuschlags bis Juni des Folgejahres der Gartenschau darzustellen.
- Sicherstellung der Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgenutzungskosten im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung des Trägers (mit einem Konzept zur Deckung der Kosten)
- Gebietsbezogene Verweise zur Darstellung und Abgrenzung möglicher aktiver Fördergebiete

6.8 Angaben über inhaltliche Schwerpunkte und Planungen von Sonderveranstaltungen, Schauen, Wettbewerben und sonstigen gärtnerischen, kulturellen, wissenschaftlichen u. a. Aktivitäten im Gartenschaujahr.

6.9 Darstellung der Bausteine von Vorgehensweise und wesentlichen Ergebnissen bei der bisherigen Bürgerbeteiligung und des Konzeptes zur weiteren Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern sowie ihrer Organisationen in die Planungen und in die Durchführung des Gartenschaujahres. Landesgartenschauen können nur als Bürgerprojekt durchgeführt werden. Die frühzeitige, transparente und strukturierte Projektkommunikation in die Öffentlichkeit ist darzulegen.

6.10 Vorvertrag zwischen Kommune und Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.

6.11 Stellungnahme der kommunalen Aufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers.

6.12 Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates zur Durchführung der Landesgartenschau.

Die Stadt oder Gemeinde bzw. kommunale Trägerschaften, die den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau erhält bzw. die Trägerschaft für ein interkommunales Konzept innehat, hat als verantwortlicher Träger die Gesamtfinanzierung und die Deckung der Kosten sicherzustellen.

7.1 Im Falle einer positiven Entscheidung der Landesregierung werden für den investiven Bereich der Landesgartenschau zur Verwirklichung des geplanten Konzeptes Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus den bestehenden Förderprogrammen (EU, Bund und Land) in Aussicht gestellt.

7.2 Hierbei wird unterschieden zwischen Grünmaßnahmen (Gartenbau, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie Spielplatzbau) und flankierenden Maßnahmen (wie etwa Städtebau, Wohnungsbau, Sportstätten, Verkehrsinfrastruktur, Konversion, Klimaschutz, Natur- und Gewässerschutz, etc.).

7.3 Unter Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers beabsichtigt das Land Rheinland-Pfalz die Grünmaßnahmen der Landesgartenschau mit einem festen Kostenrahmen i. H. v. bis zu 8,0 Mio. € zu fördern. Weitere Fördermöglichkeiten für flankierende Maßnahmen bestehen über die verschiedenen Förderprogramme des Landes. Hierfür gelten die jeweils einschlägigen Förderrichtlinien in der aktuellen Fassung.

Im Rahmen der konkreten Planung und Ausführung der Zuwendungsbaumaßnahmen sind dabei die Aspekte der Nachhaltigkeit (Ökologische, Ökonomische, Soziokulturelle und funktionale Qualitäten / Prozessqualitäten) und alle einschlägigen öffentlich- und vergaberechtlichen Anforderungen zu beachten. Bei Notwendigkeit kann für die Gesamtmaßnahme und / oder

Teilprojekte eine fachliche, fachtechnisch prüfende und beratende Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erfolgen.

7.4 Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungskosten muss gesichert sein und darf die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gefährden.

7.5 Die Deckung der Ausgaben des Durchführungshaushalts muss durch Eintrittsgelder, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Spenden, Lizenzen, Sponsoring und Eigenmittel der Kommune gesichert sein. Die Deckung der Ausgaben des Investitionshaushalts sowie der Ausgaben des Nachnutzungshaushalts müssen ebenfalls gesichert sein.

7.6 Das Land kann für besondere Lehr-, Leistungs- und andere Schauen bzw. Veranstaltungen im Rahmen des Durchführungsjahres weitere Zuwendungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewähren. Der thematische Schwerpunkt wird dabei auf Bildung für Nachhaltige Entwicklung gelegt.

7.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Landeshaushalt.

**Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz**

mwvlw.rlp.de

Stand: September 2023



Gold
**Rheinland-
Pfalz**